

Aufschub, Unterbrechung, Aussetzung und Beendigung des Vollzuges der Strafen mit Freiheitsentzug

Aufschub des Vollzuges

§ 49

(1) Der Vollzug einer Strafe mit Freiheitsentzug kann auf Antrag eines Verurteilten bis zu 6 Monaten aufgeschoben werden, wenn durch die Verwirklichung ihm oder seiner Familie erhebliche, über den Zweck der Strafe hinausgehende Nachteile entstehen und diese durch den Aufschub des Vollzuges zu beseitigen oder zu mildern sind.

(2) Der Aufschub des Vollzuges kann unbefristet gewährt werden, wenn der Verurteilte wegen einer schweren Erkrankung ärztlicher Behandlung bedarf.

(3) Der Aufschub des Vollzuges hat zu erfolgen, wenn ein Verurteilter geisteskrank geworden ist.

Dazu § 57 der 1. Durchführungsbestimmung zum StVG:

Dem Antrag zur Gewährung von Aufschub des Vollzuges wegen schwerer Erkrankung ist eine ärztliche Bescheinigung beizufügen. Im Falle des Antrages zur Gewährung von Aufschub des Vollzuges wegen Schwangerschaft ist eine ärztliche Bestätigung der Schwangerschaft und des voraussichtlichen Zeitpunktes der Entbindung vorzulegen.

§ 50

Schwangeren ist der Aufschub des Vollzuges zu gewähren. Der Aufschub des Vollzuges ist bis zum Ende des Wochenurlaubs zu gewähren. Er kann verlängert werden, wenn das durch einen Arzt empfohlen wird.

§ 51

(1) Der Aufschub des Vollzuges ist durch den Leiter der Strafvollzugseinrichtung oder des Jugendhauses zu verfügen und zu überwachen. Der zuständige Staatsanwalt ist zu unterrichten.

(2) Mit der Gewährung des Aufschubes können dem Verurteilten Auflagen erteilt werden, um zu sichern, daß er sich dem Vollzug nicht entzieht. Erfüllt ein Verurteilter diese Auflagen nicht, ist der sofortige Vollzug anzuordnen.

Unterbrechung des Vollzuges

§ 52

(1) Der Vollzug ist zu unterbrechen, wenn

1. der Gesundheitszustand Strafgefangener ständig fremde Hilfe erfordert und die Schwere der Straftat eine Unterbrechung zuläßt,
2. eine spezielle Diagnostik oder Therapie notwendig ist, die in den medizinischen Einrichtungen des Strafvollzuges nicht durchgeführt werden kann.